



MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 9

An die
Kreise und kreisfreien Städte, Städteregion Aachen

über
die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Aktenzeichen:
412 – PA 5410
bei Antwort bitte angeben

Herr Dr. Kassen
Telefon 0211 8618-4259
Telefax 0211 8618-54259
dirk.kassen@mgepa.nrw.de

Inkrafttreten des neuen Wohn- und Teilhabegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

13. November 2014

das Wohn- und Teilhabegesetz vom 02. Oktober 2014 ist am 16. Oktober in Kraft getreten (GV. NRW. S. 619). Es ersetzt damit das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz) vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 738).

Die neue Durchführungsverordnung zum WTG ist am 11.11.2014 in Kraft getreten.

Zur Durchführung des neuen Rechts gebe ich folgende erste Hinweise:

1. Einführung in das neue Recht

Zu einer ersten Vermittlung des neuen Rechts wird das Fachreferat im 1. Quartal des Jahres 2015 Veranstaltungen in den Regierungsbezirken durchführen. Die Vorbereitungen dazu laufen unter Einbeziehung einiger von den Kommunalen Spitzenverbänden benannten Vertretungen aus den örtlichen WTG-Behörden seit einiger Zeit und werden voraussichtlich bis Ende des Jahres abgeschlossen sein.

Da im Rahmen der Veranstaltungen voraussichtlich insbesondere Anwendungsfragen zu den Wohngemeinschaften noch zu klären sein werden, habe ich keine Bedenken, wenn Sie sich in der Prüfungspraxis zunächst - bis zum Abschluss der Einführungsveranstaltungen - auf die Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot konzentrieren, weil sich dort so gut wie keine Änderungen in den

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mgepa.nrw.de
www.mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Anforderungen ergeben. Sollten Sie Regelprüfungen in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften durchführen wollen, ist dies natürlich ebenfalls möglich. Anlassbezogene Prüfungen in Wohngemeinschaften müssen selbstverständlich ohnehin durchgeführt werden.

2. Neue personelle Anforderungen für Einrichtungsleitungen

Eine der wenigen Veränderungen für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot betreffen die Grundsatzqualifikationen von Einrichtungsleitungen sowohl im pflegerischen wie im betriebswirtschaftlichen Bereich. Wir sind uns bewusst, dass die Frage der „grundlegenden Kenntnisse“ hier noch auslegungsbedürftig ist und werden hierzu umgehend nach Aufnahme der Beratungen durch die neu zu konstituierende AG 17 ein möglichst einvernehmliches Verfahren anstoßen. Eine Konkretisierung wird damit in jedem Fall so zeitnah erfolgen, dass innerhalb der Übergangsfrist die entsprechenden Qualifikationen unproblematisch erworben werden können.

3. Bauliche Anforderungen für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Das WTG hat im abschließenden Beratungsverfahren im Landtag nochmals insoweit eine Änderung erfahren, als jetzt sowohl die Einzelzimmerquote von 80 % als auch das Gebot, mindestens Tandem-, im Regelfall aber Einzelbäder vorzuhalten, ab dem 01.08.2018 auch von Bestandseinrichtungen umgesetzt werden muss (Ausnahmeregelung bis zum Jahr 2023, s. § 47 Abs. 3 WTG). Ein Ausnahmefall, der die Verfügbarkeit von Tandembädern rechtfertigen kann ist dabei zunächst auch nach Ablauf des Bestandsschutzes eine bereits bestehende bauliche Situation mit Tandembädern, die nur durch neue Investitionen verändert werden könnte. Dem kann eine unter Investition nicht unerheblicher Planungsmittel nachweisbar bereits weitestgehend abgeschlossene Planung, die aufgrund der bisherigen Rechtslage Tandembäder vorsieht, gleichgestellt werden. Im Übrigen sind bei Neubauten im Regelfall Einzelbäder einzuplanen. Rein fiskalische Argumente rechtfertigen hier für die Zukunft die Ausnahmemöglichkeit „Tandembad“ jedenfalls nicht. Dass nämlich

Tandembäder billiger als Einzelbäder sind, dürfte die Regel und eben nicht eine Ausnahme sein.

Seite 3 von 9

Nach dem Verlauf der hinter uns liegenden Beratungen des WTG im Landtag gebe ich Ihnen darüber hinaus zu Regelungen, die inhaltlich unverändert geblieben sind, noch zwei Hinweise:

- Auf die Frage nach der Konsequenz einer im Jahr 2018 nicht erfolgten Umsetzung der Einzelzimmerquote haben wir im parlamentarischen Beratungsverfahren erklärt, dass nach unserer Erwartung die zuständigen Behörden nach Ablauf der Frist jedenfalls Doppelzimmer, die über die zulässige Quote hinausgehen, mit einem „partiellen Wiederbelegungsverbot“ belegen werden. Freiwerdende Plätze in solchen Zimmern dürfen also nicht mehr belegt werden, bis die 80 %-Quote durch solche „einzeln belegten Doppelzimmer“ erreicht ist. Ich rege an, dass Sie schon jetzt eine solche zu erwartende Vorgehensweise auch Ihrer Beratung zugrunde legen.
- Der Landtag hat ausdrücklich an der 80-Platz-Obergrenze als Sollvorschrift festgehalten, obwohl diese von vielen Interessengruppen kritisiert wurde. Diesen legislativen Willen gilt es, bei Neubauten – und hierzu gehören ausdrücklich auch Ersatzneubauten - umzusetzen. Eine uns aus Einzelfällen bekannt gewordene Praxis, nach der bei Ersatzneubauten regelmäßig die bisherige Platzzahl auch jenseits von 80 Plätzen „genehmigt“ wurde, ist damit ausdrücklich nicht vereinbar. Auch in solchen Fällen können Wirtschaftlichkeitserwägungen nicht alleine eine Abweichung von der Soll-Norm rechtfertigen, da zahlreiche gut funktionierende Einrichtungen mit bis zu 80-Plätzen belegen, dass auch diese Einrichtungsgröße wirtschaftlich zu betreiben ist.

4. Rahmenprüfkatalog

Der Rahmenprüfkatalog wird derzeit in einer Unterarbeitsgruppe der AG § 17 WTG überarbeitet. Es ist beabsichtigt, den neuen Rahmenprüfkatalog kurzfristig in Kraft zu setzen.

Da sich die Anforderungen an Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot aber grundsätzlich nicht von den Anforderungen an Betreuungseinrichtungen nach dem WTG 2008 unterscheiden und auch anbietersverantwortete Wohngemeinschaften regelmäßig bereits in den Geltungsbereich des WTG 2008 fielen, kann insoweit der bisherige Rahmenprüfkatalog mit den im Einzelfall notwendigen Modifikationen vorübergehend entsprechend angewandt werden. Maßgeblich für die Prüfung und die Erteilung von Anordnungen ist jedoch ausschließlich die Rechtslage nach dem WTG vom 02. Oktober 2014 und der entsprechenden Durchführungsverordnung.

5. Ergebnisberichte

Nach § 14 Abs. 9 WTG werden die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen in einem Ergebnisbericht veröffentlicht. Die Einzelheiten dazu sind in den §§ 4, 5 der neuen WTG-DVO geregelt. Veröffentlicht wird, ob bei den in § 14 Abs. 9 Satz 2 WTG genannten Anforderungen keine Mängel, geringfügige Mängel oder wesentliche Mängel festgestellt wurden. Die wesentlichen Mängel sind im Gesetz definiert als solche, die eine Anordnung erforderlich machen, § 23 Abs. 2 WTG. Da das Gesetz die Gegenstände, auf die sich die zu veröffentlichenden Mängelfeststellungen beziehen, im Einzelnen nennt, ist die Veröffentlichung der Ergebnisberichte nicht von dem Inkrafttreten des neuen Rahmenprüfkataloges abhängig.

Bei der Veröffentlichung der Ergebnisberichte ist das Muster aus der Anlage 2 zur WTG-DVO zu verwenden. Dabei ist anzugeben, bei welchen der dort genannten Kriterien Mängel oder keine Mängel festgestellt wurden. Falls Mängel festgestellt wurden, die eine Anordnung erforderlich machten, sind diese Mängel im Ergebnisbericht als wesentliche Mängel zu bezeichnen. Maßgeblich für die Einordnung als wesentlicher Mangel ist also nur die Tatsache, dass eine Anordnung erforderlich wurde; im Übrigen erfolgt keine Bewertung der Mängel.

Falls bestimmte Kriterien nicht geprüft wurden, ist dies ebenfalls anzugeben.

6. Neue Anzeigepflichten

Seite 5 von 9

Vorbemerkung: Die Erfüllung der Anzeigepflichten soll künftig durch den Einsatz einer Datenbank ermöglicht werden. Da diese Datenbank noch nicht fertiggestellt ist, müsste bis zur Fertigstellung die Erfüllung der Anzeigepflichten auf herkömmlichem Wege – regelmäßig schriftlich – erfolgen. Um einen unnötigen Bürokratieaufwand zu vermeiden, habe ich angesichts der in § 47 Abs. 1 Satz 2 WTG geregelten Übergangsfrist für Bestandseinrichtungen keine Bedenken dagegen, wenn die Nachholung der erstmaligen Meldung erst nach Bereitstellung der Datenbank Ihrerseits offensiv eingefordert wird.

a) Servicewohnen

Nach § 32 Abs. 1 WTG sind die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von Angeboten des Servicewohnens verpflichtet, die nach §§ 9 Abs. 1 Satz 1 WTG, 35 WTG-DVO erforderlichen Angaben zu machen. Für bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits betriebene Angebote ist die Anzeigepflicht bis zum 30.06.2015 zu erfüllen, § 47 Abs. 1 Satz 1 WTG, da Angebote des Servicewohnens bisher wegen der Regelung des § 3 Abs. 1 WTG 2008 regelmäßig nicht in den Geltungsbereich des WTG 2008 fielen. Neue Angebote müssen die Frist des § 9 Abs. 1 Satz 1 WTG einhalten.

Die weitere Konsequenz, dass Anforderungen erst nach einer Übergangszeit von einem Jahr erfüllt werden müssen, § 47 Abs. 1 Satz 2 WTG, ist im Fall des Servicewohnens ohne Bedeutung, da insoweit neben der Anzeigepflicht keine weiteren Anforderungen gestellt werden.

Im Fall einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit können die Befugnisse nach dem OBG, falls erforderlich, sofort wahrgenommen werden.

Falls ausnahmsweise Angebote des Servicewohnens schon in den Geltungsbereich des WTG 2008 gefallen sind, gelten die Anforderungen des neuen WTG sofort. Da es sich dann regelmäßig um Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot handeln dürfte, die schon die Anforderungen an Betreuungseinrichtungen nach dem

WTG 2008 erfüllen mussten, dürften sich insoweit keine Probleme ergeben. Ggf. muss nach § 13 WTG verfahren werden.

Seite 6 von 9

Nach Entgegennahme der Anzeige nach § 32 Abs. 1 WTG muss die Statusprüfung mit der Entscheidung durchgeführt werden, ob es sich tatsächlich um ein Angebot des Servicewohnens handelt.

Im Übrigen bestehen für die zuständigen Behörden keine unmittelbaren Handlungspflichten.

b) Ambulante Dienste

Nach § 34 Satz 2 WTG sind alle ambulanten Dienste verpflichtet, die nach §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 36 WTG-DVO genannten Gegenstände anzuzeigen.

Ambulante Dienste als solche fielen nicht in den Geltungsbereich des WTG 2008, so dass für sie nach § 47 Abs. 1 WTG die Anzeigefrist bis zum 30.06.2015 und die Übergangsfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes gilt, die jedoch mangels weitergehender Anforderungen nach dem WTG auch hier ohne Bedeutung ist.

Es kann daher auf die Ausführungen zum Servicewohnen verwiesen werden. Das gilt auch für die Ausführungen zum Ordnungsbehörden-gesetz.

Im Übrigen ist zwischen ambulanten Diensten allgemein und ambulanten Diensten, die ihre Leistungen in Wohngemeinschaften erbringen, zu unterscheiden. Für ambulante Dienste, die ihre Leistungen in Wohngemeinschaften erbringen, gelten die allgemeinen Anforderungen der §§ 4 bis 10 WTG, sofern es sich um selbstverantwortete Wohngemeinschaften handelt. Auch in diesem Fall ist die Übergangsfrist des § 47 Abs. 1 Satz 2 WTG zu beachten. Sofern zur Abwehr einer Gefahr erforderlich, können jedoch schon vorher Anordnungen nach dem WTG erlassen werden, § 47 Abs. 1 Satz 4 WTG.

Sofern ambulante Dienste ihre Leistungen in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften erbringen, waren sie im Regelfall schon

Betreiber von Betreuungseinrichtungen nach dem WTG 2008. Für sie gelten die Anforderungen des neuen WTG (vor allem die §§ 4 bis 10) daher sofort. Sollten sie nicht schon vom Geltungsbereich des WTG 2008 erfasst worden sein, gilt auch hier die Übergangsfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten mit der Kompetenz zur Gefahrenabwehr, § 47 Abs. 1 Satz 2 und 4 WTG.

7. Statusfeststellungen

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW ist eine Statusfeststellung durch Verwaltungsakt zulässig. Sie bezieht sich jedoch immer nur auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung (OVG NRW, Urteil vom 09.07.2013 – 12 A 2623/12, Rn. 40 ff.) und ist daher nicht immer sinnvoll. Falls Sie zu dem Ergebnis kommen, dass ein Wohn- und Betreuungsangebot in den Geltungsbereich des WTG fällt und daher ordnungsrechtliche Anforderungen zu erfüllen sind, halte ich eine Entscheidung durch Verwaltungsakt aus Gründen der Rechtsklarheit dennoch für geboten. Wenn ein Wohn- und Betreuungsangebot nicht in den Geltungsbereich des WTG fällt, dürften ein Abschlussvermerk in der Akte und eine Information darüber an die Leistungsanbieterin/den Leistungsanbieter genügen.

8. Datenbank

Wie bereits angekündigt, soll die Arbeit der zuständigen Behörden künftig durch eine Datenbank, die auch bereits erhobene oder zu erhebende Daten nach dem Alten- und Pflegegesetz und der Altenpflegeausbildungsausgleichsabgabeverordnung berücksichtigen soll, unterstützt werden. Diese Datenbank wird aktuell vorbereitet; über den Fortgang der Arbeiten werde ich Sie unterrichten

9. Gebühren

Nach Auskunft des Ministeriums für Inneres und Kommunales sind die Tarifstellen 10a. 1 ff. der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung, die sich noch auf das WTG 2008 beziehen, vorübergehend weiterhin anwendbar. Dies gilt für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot. Für die anderen Wohn- und Betreuungsangebote können bis zum Inkrafttreten der neuen

Gebührenregelung Gebühren auf der Grundlage der Allgemeinen Tarifstelle Nr. 30.5 erhoben werden. Bei der Festlegung dieser Gebühr im Einzelfall bitte ich, sich an der bisherigen Gebührenordnung zu orientieren.

Seite 8 von 9

Zur Anpassung der Verwaltungsgebühren an das neue Recht ist eine Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände eingeholt worden. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme und nach Auswertung der Anhörung der AG nach § 17 WTG wurde eine neue Gebührenregelung erarbeitet, die dem Ministerium für Inneres und Kommunales, das derzeit eine Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung vorbereitet, zugeleitet wurde. Ziel ist ein Inkrafttreten der neuen Gebührenregelung zum 01.01.2015.

10. Zusammenarbeit WTG-B/MDK

Nach § 44 Abs. 3 WTG ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen den WTG-Behörden, den MDK und dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung zu schließen. Zur Vorbereitung einer solchen Vereinbarung ist ein Workshop aus Praktikerinnen und Praktikern der Prüfinstitutionen geplant. Der Termin für diesen Workshop steht noch nicht fest, wird aber voraussichtlich im 1. Quartal 2015 sein.

11. Redaktionsversehen

Leider ist es trotz zahlreicher Überprüfungen durch alle Beteiligten im Gesetzgebungsverfahren noch zu wenigen Redaktionsversehen gekommen, die aus der nachträglichen Einfügung von Absätzen resultieren:

In § 14 WTG nimmt Absatz 11 Satz 3 Bezug auf Absatz 8 Satz 6 mit dem Verbot der Veröffentlichung personenbezogener Daten. Aufgrund der durch den Änderungsantrag der Landtagsfraktionen vorgenommenen Einfügung des Absatzes 6 hat sich dieser Absatz verschoben. Gemeint ist in Absatz 11 Satz 3 der Bezug auf Absatz 9 Satz 6.

Gleiches gilt für die Bezugnahmen in § 47 Absätze 4, 5, 7 WTG auf die Regelungen in § 20 Abs. 2. WTG. Auch diese Regelung mit der Übergangsfrist zur Umsetzung der Einzelzimmerquote bezieht sich auf § 20 Absatz 3 WTG.

12. Alterlasse

Die Erlasse zum WTG 2008 dienten als norminterpretierende Erlasse der Auslegung von Vorschriften des WTG 2008. Im Regelfall sind die darin behandelten Zweifelsfragen bei den Arbeiten zum Entwurf des neuen WTG berücksichtigt worden.

Die Erlasse zum WTG 2008 sind daher grundsätzlich nicht mehr anzuwenden.

Fragen der Auslegung von Vorschriften des neuen WTG werden im Rahmen der Veranstaltungen zur Einführung in das neue Recht behandelt werden. Sollte im Einzelfall die Klärung einer Frage vor Abschluss dieser Veranstaltungen erforderlich sein, bitte ich um einen entsprechenden Bericht auf dem Dienstweg.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Markus Leßmann